Vereinbarung

Zwischen

dem Verein **Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.**,

(im Folgenden "Sektion" genannt)

Anschrift: Birkenauer Talstraße 99, 69469 Weinheim

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand *(Vor- und Zuname)*

_____

und *(Vor- und Zuname)*

_____

(im Folgenden "Übungsleiter" genannt)

Anschrift:

_____,

wird folgende **VEREINBARUNG** geschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Eine Diskriminierung ist damit nicht beabsichtigt.

§ 1 Vertragspartner

Herr/Frau _____ ist nebenberuflich in folgender Funktion und Aufgabenstellung i. S. einer begünstigten pädagogischen / betreuerischen Tätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für die Sektion tätig:

- ❑ Touren-, Kursleiter
- ❑ Jugendleiter
- ❑ vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit:

  _____
  _____
  _____
  _____

Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit des Übungsleiters sind seitens der Sektion der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand bzw. im Auftrag die zuständigen Referenten.

§ 2 Arbeitszeit

Der Übungsleiter wird für die Sektion stundenweise tätig. Eine Stunde entspricht 60 Minuten.

§ 3 Aufgabenbereich

Der Übungsleiter verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

1. die mit der Sektion festgelegten Termine und Zeiten einzuhalten und die Tätigkeit mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen und am vorgesehenen Ort durchzuführen;

2. dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen teilnehmen und diese durch ihn in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden;

3. dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach den Veranstaltungen/ Übungsstunden auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraums/ Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten sorgfältig geachtet wird, wobei der Übungsleiter gehalten ist, über bestehende sektions- oder vereinsinterne Nutzungsordnungen die Teilnehmer zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten;

4. Weisungen der Sektionsführungskräfte oder der beauftragten Personen (z. B. Geländewart, Hüttenwart, Ordnungsdienste) ergänzend zu befolgen. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und der Sektion die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden/ Unfälle oder sonstige Ereignisse sind unverzüglich der Sektionsführung zu melden. Gleiches gilt für eine sofortige Informationspflicht, soweit wegen der angetroffenen Nutzungsverhältnisse Bedenken gegen die Durchführung der Tätigkeit bestehen;

5. nur Kurse bzw. Touren zu leiten, die in den Tätigkeitsbereich seiner Lizenz(en) fallen; ist eine solche nicht vorhanden, besteht die Möglichkeit, mit Einverständnis des Vorstands nach Zustimmung des verantwortlichen Referenten Kurse bzw. Touren zu leiten, wenn die erforderlichen Fachkenntnisse vorliegen und nachgewiesen worden sind.

6. nur Kurse bzw. Touren zu leiten, deren technischen und konditionellen Anforderungen er um mindestens einen Anspruchs-/ Schwierigkeitsgrad überlegen ist, um auch in unvorhergesehenen Situationen noch Handlungsspielraum zu haben.

§ 4 Qualifikationsnachweis/ Aus- und Fortbildung

Der Übungsleiter bestätigt, dass er im Besitz der für die Durchführung der Tätigkeit ggf. erforderlichen Berechtigung/ Lizenz mit aktueller Gültigkeit (Jahresmarke) ist. Eine Kopie seines Leistungsnachweises ist zu den Personalakten genommen worden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Befugnis/ Qualifikation während der Vertragsdauer uneingeschränkt erhalten bleibt. Sollte für den Übungsleiter die erforderliche Berechtigung/ Lizenz - gegebenenfalls auch nur zeitweise, aus welchen Gründen auch immer - nicht vorhanden sein, ist er verpflichtet, dies der Sektion umgehend zu melden. Der Übungsleiter erklärt sich bereit, an sektionsinternen oder externen Qualifizierungs- und Fortbildungslehrgängen / Programmen teilzunehmen, dies in Absprache mit der Sektion. Übungsleiter ohne Lizenz bilden sich eigenverantwortlich fort und weisen ihre Qualifikation auf geeignete Weise den zuständigen Referenten nach.

§ 5 Vergütung/Vertretung

1. Der Übungsleiter erhält für die Durchführung der Veranstaltungen eine Vergütung und ggfls. Aufwendungsersatz gemäß der Spesenordnung der Sektion (vgl. RL 20), jedoch maximal 3.000,00 € pro Kalenderjahr. Vergütet werden nur die nachgewiesenen Stunden und Aufwendungen.

   Die Abrechnung des Übungsleiters hat gegenüber dem jeweils vertretungsberechtigten Vorstand bzw. den im Auftrag zuständigen Referenten vVierteljährlich nach der Veranstaltung zu erfolgen; **der Anspruch verfällt, wenn die nachprüfbare Abrechnung nicht spätestens bis zum 31.12.** eines Jahres der Sektion / der den Vorgang bearbeitenden Person vorgelegt wird (verbindliche Frist).

2. Im Fall der Verhinderung aus persönlichen Gründen ist der Übungsleiter verpflichtet, umgehend die Sektion zu informieren sowie im Einvernehmen, soweit eine Vertretungsregelung nicht möglich ist, bei der Benachrichtigung der Teilnehmer mitzuwirken. Der Einsatz von Ersatz- oder Vertretungskräften muss zuvor mit der Sektion abgesprochen werden, wobei das Interesse der Teilnehmer an den Veranstaltungen vorrangig mitberücksichtigt werden muss. Eine einvernehmliche Regelung ist auch bei Abwesenheit aus berufsbedingten Gründen/ wegen Urlaubsabwesenheit rechtzeitig im Voraus zu treffen.

§ 6 Versteuerung

Da die monatliche Gesamtvergütung nicht über dem umgerechneten und zur Verfügung stehenden Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG liegt (3.000,00 € / Jahr), wird die Vergütung steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt. Die Vertragspartner versichern, dass keine sonstigen Gehaltsbestandteile oder geldwerten Vorteile zusätzlich gewährt werden.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Sektion ist über den Deutschen Alpenverein e.V. im Rahmen einer Haftpflichtversicherung und einer Rechtschutzversicherung abgesichert, über deren

Leistungsumfang die Tätigkeit des Übungsleiters abgesichert ist. Wegen des genauen Umfangs der Versicherung kann der Übungsleiter Einsicht in die Versicherungsbedingungen bei der Sektion nehmen. Weiterer Unfallversicherungsschutz besteht über die zuständige Berufsgenossenschaft. Zusätzlich ist der Übungsleiter über die Gruppenunfallversicherung des DAV unfallversichert.

§ 8 Laufzeit/Schriftform

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit, sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 10 Sonstiges

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz der Sektion zuständige örtliche Arbeitsgericht. Der Sektion ist berechtigt, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erhaltenen persönlichen Angaben bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die automatisierte Datenverwaltung zu speichern. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

_____	_____
(Ort/Datum)	(Ort/Datum)
_____	_____
Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.	Übungsleiter